



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Meinhard Füllner (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung – Justizminister –

U-Boot-Blaupausenexport nach Südafrika

Dem Justizminister obliegt die Aufsicht über die Staatsanwaltschaften des Landes (§ 147 Nr. 2 Gerichtsverfassungsgesetz). Das hieraus resultierende Weisungsrecht, auch auf das einzelne Ermittlungsverfahren, unterliegt nach Auffassung der Landesregierung und dem Amtsverständnis des Justizministers engen Grenzen. Diese sind durch das die Staatsanwaltschaft verpflichtende Legalitätsprinzip und dadurch gekennzeichnet, daß die Staatsanwaltschaft in weiterem Sinne ein Organ der Rechtspflege ist. Der Justizminister hat deshalb während seiner bisherigen Amtszeit keine Weisungen in einzelnen Ermittlungssachen gegeben.

Die Staatsanwaltschaften haben in Strafsachen von überörtlicher Bedeutung an den Justizminister zu berichten. Die Berichtspflichten sind im einzelnen in der bundeseinheitlichen Anordnung über Berichtspflichten in Strafsachen (BeStra) festgelegt. Sie sind Ausfluß des dem Justizminister obliegenden Aufsichts- und Weisungsrechts.

Hat – die Landesregierung

Hat – der Justizminister oder

Hat – der Generalstaatsanwalt

im Zusammenhang mit dem Strafermittlungsverfahren wegen des U-Boot-Blaupausenexports nach Südafrika

- a) Weisungen an die Staatsanwaltschaft gegeben
 - mit welchem Inhalt und wann –,
- b) Gespräche mit der Staatsanwaltschaft geführt
 - mit welchem Inhalt und wann –,
- c) von der Staatsanwaltschaft Berichte angefordert
 - mit welchen Inhalten und wann –,
- d) sich zu evtl. Berichten der Staatsanwaltschaft geäußert
 - mit welchem Inhalt und wann – oder
- e) sich in sonstiger Weise gegenüber der Staatsanwaltschaft geäußert
 - mit welchem Inhalt und wann –?

a).

Weisungen an den Leitenden Oberstaatsanwalt in Kiel hat es nicht gegeben.

Dem entspricht eine Presseerklärung, die der Leitende Oberstaatsanwalt in Kiel bezüglich des hier in Rede stehenden Ermittlungsverfahrens am 09. April 1990 in eigener Verantwortung herausgegeben hat. In dieser Erklärung heißt es u.a.:

„Die Amtsführung der Staatsanwaltschaft Kiel war zu keiner Zeit von politischen Einflüssen bestimmt weder früher unter der CDU-Landesregierung noch jetzt unter der SPD-Landesregierung. Alle dahingehenden Vermutungen und Vorwürfe werden mit allem Nachdruck zurückgewiesen. Entscheidend für uns war allein die jeweilige Rechtslage, und allein diese war maßgebend dafür, daß

- a) zunächst von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen,
- b) Ende 1989 nach Ergehen der bekannten UNO-Resolution ein Ermittlungsverfahren dann noch eingeleitet wurde.

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, daß vor wie nach dem schleswig-holsteinischen Regierungswechsel und bis heute insbesondere über die Auslegung des § 34 des Außenwirtschaftsgesetzes (Embargoverstoß) zwischen uns und dem jeweiligen Generalstaatsanwalt volles Einvernehmen geherrscht hat.“

b) – e).

Das Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des gesetzwidrigen U.Bootblaupausenexports unterliegt der Berichtspflicht gemäß Nr. 1 Abs. 2 Nr. a der Anordnungen über Berichtspflichten in Strafsachen (BeStra)-AV des Justizministers vom 27. September 1984 – V 320/1431 – 39 a SH – (abgedruckt in SchlHA 1984, 170). Es betrifft eine Strafsache, die wegen der Persönlichkeit oder der Stellung der Beteiligten und wegen der Art und des Umfangs der Beschuldigung überörtliche Bedeutung hat. Die Staatsanwaltschaft Kiel hat in dem genannten Ermittlungsverfahren entsprechend der BeStra wiederholt mündlich und schriftlich über den Stand des Verfahrens berichtet.

Im übrigen handelt es sich um Fragen der internen Willensbildung im Rahmen eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens, über die eine Auskunft nicht gegeben werden kann.